

rat festzulegen. Für Konsumgüter aus schnell wechselnden modischen Sortimenten und für Konsumgüter, bei denen Substitutionen durchgeführt werden, ist das Verfahren für die Ausarbeitung und Bestätigung des Limits für den Betriebspreis in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

§ 8

Ausarbeitung des Preislimits

(1) Das Preislimit ist von dem für das jeweilige Entwicklungsthema verantwortlichen Betrieb bzw. dem verantwortlichen Organ (im weiteren Entwicklungsbetrieb genannt) während der Erarbeitung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung (Arbeitsstufe K 2 bzw. V 2) auszuarbeiten. Bei Durchführung von Forschungsaufgaben durch die Institute und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Hochschulen ist das Preislimit durch den gesellschaftlichen Auftraggeber* im Zusammenwirken mit den genannten Instituten und Einrichtungen auszuarbeiten. In den Prozeß der Ausarbeitung sind mit einzubeziehen

- der Hersteller (wenn der für das Entwicklungsthema verantwortliche Betrieb nicht zugleich der Hersteller ist bzw. wenn ein Organ, für die Entwicklung verantwortlich ist);
- die Hauptabnehmer;
- die wichtigsten Zulieferer.

Diese sind verpflichtet, auf Anforderung des Entwicklungsbetriebes bei der Erarbeitung des Preislimits mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hauptabnehmer sind die Kombinate und Betriebe (einschließlich der Großhandelsbetriebe und der Außenhandelsbetriebe), die im Jahr der Produktionsaufnahme und im folgenden Planjahr zusammen den überwiegenden Teil der Produktion abnehmen. Sind Haushaltsorganisationen Hauptabnehmer, so entscheiden sie über ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung des Preislimits.

(2) Sind die Hauptabnehmer zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch nicht eindeutig bestimmbar, so tritt an die Stelle der Hauptabnehmer das wirtschaftsleitende Organ, in dessen Verantwortungsbereich der Hauptanteil der Produktion voraussichtlich geliefert wird.

(3) Sofern das zu entwickelnde Erzeugnis Neuentwicklungen in mehreren Kooperationsstufen erforderlich macht, ist die Ausarbeitung und Abstimmung des Preislimits gemeinsam in der Kooperationskette vorzunehmen.

§ 9

Grundlagen für die Ausarbeitung des Preislimits

Bei der Ausarbeitung des Preislimits ist auszugehen

- von den Kosten und Industriepreisen bereits hergestellter Erzeugnisse und deren Gebrauchseigenschaften (einschließlich der Festlegungen in Standards);
- von den Gebrauchseigenschaften, die für das Erzeugnis vorgesehen sind.¹

* siehe § 9 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 53 S. 589)

Dabei sind die Gebrauchseigenschaften und Preise der Erzeugnisse, die auf den Außenmärkten niveaubestimmend sind, heranzuziehen und auszuwerten;

- von dem Normativ für das Verhältnis von Gebrauchseigenschaften (Leistungsparameter) und Industriepreisen, soweit ein solches Normativ vorgesehen ist; andernfalls ist davon auszugehen, daß der Realpreisindex kleiner als eins sein muß.

Außerdem sind heranzuziehen

- die Kosten, die für das Erzeugnis unter Berücksichtigung der vorgesehenen Leistungsparameter, des Liefer- und Leistungsumfanges und der vorgesehenen Produktionsmenge voraussichtlich aufgewendet werden müssen;
- der voraussichtliche Fondsaufwand;
- der ökonomische Nutzen, der bei den Hauptabnehmern (gegebenenfalls auch bei den Sekundärabnehmern) voraussichtlich entstehen wird, bzw. von der Exportrentabilität, die im Export voraussichtlich erreicht wird.

Sind die Voraussetzungen zur Beantragung eines Zusatzgewinns nach § 19 gegeben, kann ein solcher bereits bei der Ausarbeitung des Preislimits im Wege der Vorschaurechnung berücksichtigt werden. Bei der späteren Bestätigung oder Einstufung der Industriepreise wird der Zusatzgewinn in der vom Minister und Leiter des Amtes für Preise festgelegten Höhe in die Industriepreise einbezogen.

§ 10

Verteidigung und Vereinbarung des Preislimits

(1) Die Verteidigung und Vereinbarung des in der Arbeitsstufe K 2 bzw. V 2 ausgearbeiteten Preislimits hat im Rahmen der Verteidigung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung zu erfolgen. An der Verteidigung des Preislimits nehmen der Entwicklungsbetrieb, der Hersteller, die Hauptabnehmer und die wichtigsten Zulieferer sowie — bei prüfpflichtigen und vom DAMW ausgewählten anmeldepflichtigen Erzeugnissen — das DAMW teil. Es können auch Vertreter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie, der fachlich zuständigen übergeordneten Organe und des Amtes für Preise teilnehmen. Bei Konsumgütern nehmen an der Verteidigung auch Vertreter des verantwortlichen Preiskoordinierungsorgans des Handels teil. Ist das Preislimit gemäß § 7 Absätze 2 und 3 von einem übergeordneten Organ bzw. vom Amt für Preise zu bestätigen, so ist im Rahmen der Verteidigung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung über den Vorschlag zur Bestätigung des Preislimits zu beraten. Über die Vereinbarung des Preislimits bzw. über den Vorschlag zur Bestätigung des Preislimits ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Partnern (Entwicklungsbetrieb, Hersteller, Hauptabnehmer, wichtigste Zulieferer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten:

- eine Beschreibung des Erzeugnisses (einschließlich Liefer- und Leistungsumfang);
- die vereinbarten Gebrauchseigenschaften;
- Angaben über Produktionsmenge und Losgröße, die dem Preislimit zugrunde liegen;
- das vereinbarte bzw. vorgeschlagene Preislimit.